

## § 3

Für die Entscheidung gemäß § 2 gelten folgende Richtlinien:

- a) Der Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude soll in der Regel genehmigt werden.
- b) Müssen Ortschaften in den dem Antrag auf Erteilung der Bauerlaubnis folgenden 20 Jahren voraussichtlich verlegt werden, oder unterliegt das zu bebauende Grundstück oder die unmittelbare Umgebung dieses Grundstückes oder der zu verlegenden Ortschaft innerhalb dieser Frist voraussichtlich dem Abbau, oder sind in dieser Frist erhebliche Bergschäden an den zu bebauenden Grundstücken zu erwarten, so soll die Genehmigung zur Bebauung versagt werden. Das gilt nicht, wenn überwiegende volkswirtschaftliche Gründe die Durchführung des Bauvorhabens erfordern, oder wenn es sich um Erweiterungsbauten geringfügiger Art handelt oder die Bestimmung unter Buchst. c anzuwenden ist.
- c) Bei ihrer Natur nach zu vorübergehenden Zwecken errichteten oder leicht abzureißenden Baulichkeiten, die dazu bestimmt sind, die landwirtschaftliche Erzeugung bis zur Inanspruchnahme der Fläche durch den Bergbau zu sichern oder zu steigern, soll die Genehmigung zur Bebauung in der Regel erteilt werden.
- d) Der Durchführung eines Bauvorhabens kann unter bestimmten Auflagen zugestimmt werden, wenn hierdurch Erschwerungen für die künftigen bergbaulichen Maßnahmen vermieden werden können.

## § 4

(1) Für die Untersagung der Bebauung gemäß § 2 oder für Auflagen auf Grund dieses Gesetzes (§ 3 Buchst. d) wird grundsätzlich keine Entschädigung gewährt. Zur Vermeidung besonderer Härten kann auf Antrag eine Entschädigung nach Billigkeit bewilligt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Minister für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Anhörung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Entschädigung ist von dem Bergbaubetriebe, zu dessen Gunsten die Bebauung untersagt, oder eine Auflage angeordnet wurde, zu leisten. •

(3) Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn die beabsichtigte Bauausführung auch nach Maßgabe anderer gesetzlicher Bestimmungen unzulässig wäre und diese eine Entschädigung nicht vorsehen.

## § 5

Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer nach § 1 erlassenen Anordnung ist jeweils nach 5 Jahren von der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unter Anhörung der örtlichen Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Minister für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen. Auf die Aufhebung der Anordnung sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

## § 6

(1) Baugenehmigungen, die vor Erlass einer nach § 1 ergangenen Anordnung erteilt sind, behalten in der Regel ihre Gültigkeit, wenn mit der Bauausführung bei Erlass der Anordnung bereits begonnen war.

(2) Ein Bauwerk ist als begonnen anzusehen, wenn das Fundament errichtet ist.

## § 7

Unberührt bleibt die Durchführung des zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den zuständigen Oberbauleitungen der Länder genehmigten Siedlungsplanes für die Errichtung von Neubaugerhöften im Zuge der Bodenreform.

## § 8

(1) Diesem Gesetz entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen treten außer Kraft.

(2) Die Verordnung vom 28. Februar 1939 über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen (RGBl. I S. 381) und der Erlaß vom 18. April 1939 zur Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. Februar 1939 (RARbBl. IS. 199) werden aufgehoben.

## § 9

Der Minister für Schwerindustrie erläßt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. .

## § 10

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1951

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem sechzehnten März neunzehnhundertein- undfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten März neunzehnhunderteinundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck